

Vorblatt

Ziel

Schutz kleinerer und mittlerer Weinbaubetriebe durch stabile Marktpreise für Trauben und Wein.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahme:

Beschränkung der Neuauspflanzung im Jahr 2023.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Mit dem Entwurf wird die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 durchgeführt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBL. Nr. 72/2020, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht.

Laut Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark kann nur mit dieser Reduktion der Neuauspflanzungen das Marktgeschehen beeinflusst werden.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens:	Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der das Ausmaß der Neuauspflanzungen geregelt wird
Einbringende Stelle.	Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft
Laufendes Finanzjahr	2023
Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens.	2023

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Die Ausstellung von Genehmigungen für Neuanpflanzungen wird gemäß § 26 Abs. 1 Weingesetz 2009 in Verbindung mit Art. 63 Abs. 2 lit. b der VO (EU) Nr. 1308/2013 für die geschützte Ursprungsbezeichnung „Steiermark“ auf höchstens 50 ha pro Jahr eingeschränkt. (§ 3 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des gemeinschaftlichen Genehmigungssystems für Rebpfanzungen, BGBl. II Nr. 365/2016, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 304/2020)

Mit der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, LGBL. Nr. 123/2021 vom 20.12.2021, mit der das Ausmaß der Neuauspflanzungen geregelt wurde, wurde die Auspflanzung für das Jahr 2022 auf das Höchstmaß von 15 ha beschränkt. Diese Verordnung trat mit 31. Juli 2022 außer Kraft.

Der Weinbestand ist in der Steiermark in den letzten Jahren weiter stark gestiegen. Dies nicht zuletzt aufgrund der – bis zum Jahr 2021 – jährlich durchgeführten Neuauspflanzungen im Ausmaß von 50 ha. Das jeweilige „Kontingent“ wurde in der Vergangenheit jährlich voll ausgeschöpft. Diese Neuanlagen sind noch nicht im Vollertrag, weshalb damit zu rechnen ist, dass die zukünftigen Weinernten der Steiermark noch größer ausfallen dürften.

Ein derartiger Mengenanstieg wirkt sich zweifellos negativ auf das derzeitige Marktgeschehen aus – nicht alle traubenverarbeitenden Betriebe können weiterhin kostendeckende Preise erzielen. Im Bereich des Lebensmittelhandels werden immer günstiger werdende Angebote angepriesen.

Seitens der Statistik Austria wurden für das Jahr 2018 insgesamt 213.449 Hektoliter Weinbestand erhoben, im Jahr 2019 waren es bereits 246.483 Hektoliter, für 2020 können 266.643 Hektoliter und für das Jahr 2021 270.181 Hektoliter lagernder Wein verzeichnet werden. Aufgrund der Bestandserhebungsergebnisse der Statistik Austria für die Steiermark für das Jahr 2022 kann davon ausgegangen werden, dass auch in der kommenden Saison der Weinbestand wieder ansteigen wird.

Die derzeit noch immer herrschende Corona bedingte Krisensituation in der Gastronomie und zusätzlich die Auswirkungen der derzeit enormen Inflation lassen die aktuelle Absatzsituation beim Wein nur schwer einschätzen.

Mit der Beschränkung der Höchstgrenze auf maximal 20 ha pro Jahr kann aber einer preisverfallenden Entwicklung am Markt jedenfalls vorgebeugt werden und liegt ein geeignetes Mittel vor, um eine stabile Marktsituation erzielen zu können.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Erhöhte Gefahr des Preisverfalls von Trauben und Wein und eine damit einhergehende Gefahr, dass Klein- und Mittelbetriebe die Produktion aufgeben.

Ziele

Schutz kleinerer und mittlerer Weinbaubetriebe durch stabile Marktpreise für Trauben und Wein.

Maßnahmen

Reduktion der Flächen für Neuauspflanzungen durch Inanspruchnahme der Verordnungsermächtigung im Steiermärkischen Landesweinbaugesetz 2020.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.